



Antrag Gesetzgebung

Version 4

AO / 3. September 2024

BVD 34 2021.BVD.8986 Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++	- / --
SVP (Krähenbühl)	2	2		Sie leistet einen Beitrag zur Erreichung der mobilitätspolitischen, der umwelt- und insbesondere klimapolitischen sowie der raumplanerischen Ziele des Kantons (gleich Antrag Regierungsrat I).		-
SP-JUSO (Stampfli)	2	5 (neu)		Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG trägt insbesondere zur Sicherstellung der Grundversorgung im öffentlichen Regionalverkehr bei. Diese Grundversorgung beinhaltet ein flächendeckendes und bezahlbares Angebot.		-
SVP (Hebeisen)	3	1		Rückweisungsantrag Rückweisung in die Kommission zur Überprüfung der Bandbreite.	+	
GLP (Vögeli)	3	1		Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG beträgt mehr als 50 Prozent und höchstens 70 Prozent an Kapital und Stimmen.		obsolet
SP-JUSO (Stampfli)	3	2 (neu)		Die Beteiligung des Kantons Bern an der BLS AG und an der BLS Netz AG garantiert sozialverträgliche Arbeitsbedingungen für das Personal der BLS und deren Tochterunternehmen in Form eines Gesamtarbeitsvertrags und eines Mitspracherechts im Verwaltungsrat.		-
SVP (Hebeisen)	4	1		Rückweisungsantrag Rückweisung in die Kommission zur Überprüfung der Bandbreite	+	
GLP (Vögeli)	4	1		Die Beteiligung des Kantons an der BLS Netz AG beträgt mindestens <u>10 Prozent</u> 11 und höchstens 16.5 Prozent an Kapital und Stimmen.		obsolet

Remund (GRÜNE)	7	1	c	(Version Regierungsrat) legt für die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG eine Eignerstrategie fest, in der er die mit der Beteiligung verfolgten Ziele konkretisiert und gewichtet. <u>Er legt die Eignerstrategie bei Inkrafttreten und bei wesentlichen Veränderungen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vor.</u>	-
Remund (GRÜNE)	7	2	a	(Version Kommission 1) Verabschiedung einer Eignerstrategie, in der er die mit der Beteiligung verfolgten Ziele konkretisiert und gewichtet. <u>Er legt die Eignerstrategie bei Inkrafttreten und bei wesentlichen Veränderungen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vor.</u>	-
SP-JUSO (Stampfli)	7	3a		<u>für ein angemessenes Verhältnis der Löhne und Vergütungen des obersten Kad- ders zum Lohngefüge des gesamten Personals</u>	-
GLP (Vögeli)	7	4		Rückweisungsantrag Rückweisung des Artikel 7 Abs. 4 mit folgender Auflage: Die Kommission wird be- auftragt zu prüfen, wie die Aufsicht über die Funktion des Gemeinwesens sowohl als Eignerin wie als Bestellerin organisatorisch und personell voneinander getrennt werden können. Namentlich ob die Funktionen per Gesetz in verschiedenen Direk- tionen angesiedelt werden können.	-